



# Amtsblatt für Brandenburg

**29. Jahrgang**

**Potsdam, den 17. Oktober 2018**

**Nummer 42**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft</b>	
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ .....	975
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ .....	982
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ .....	990
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Leitsakgraben“ .....	998
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zum Ausgleich von durch geschützte Arten (insbesondere Kormoran, Silber- und Graureiher, Fischotter und Biber) verursachten Schäden in Teichwirtschaften .....	999
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Errichtung der „Stiftung Evangelische Frauenhilfe in Brandenburg“ .....	1002
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auf der Deponie Frankenfelder Berg in 14943 Luckenwalde .....	1002
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auf der Deponie in 15806 Horstfelde .....	1003
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark .....	1003
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage in 16244 Schorfheide .....	1004
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Oberen Puhlstromwehr 204 a“ .....	1004

Inhalt	Seite
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der 380-kV-Leitung Wolmirstedt - Teufelsbruch, Austausch der Masten 218, 251, 252“ .....	1005
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth</b>	
Befristete Sperrung von Waldflächen gemäß § 18 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg für den Schutz der Instandsetzungsmaßnahme von Waldwegen aus Gründen des Waldschutzes .....	1006
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuruppin</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	1006
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“</b>	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2018 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ .....	1007
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	1008

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Bekanntmachung des  
Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 20. September 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 11. September 2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, die in der Verbandsversammlung am 24. August 2018 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: MLUL-2-0448/3+6#231307/2018).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 20. September 2018

Im Auftrag

i. V. Astrid Müller  
Referatsleiter

### Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

#### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ und hat seinen Sitz in 16321 Bernau, Rüdritzer Chaussee 42, im Landkreis Barnim.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

#### § 2

#### Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Wuhle (Gewässerkennzahl: 58292)
- der Panke (Gewässerkennzahl: 58294) ohne Lietzengraben und ohne Buchholzer Graben Berlin
- des Lietzengrabens (Gewässerkennzahl: 582942) von der Quelle bis unterhalb der Mündung Hobrechtsfelder Gewässer
- des Lietzengrabens (Gewässerkennzahl: 582942) von oberhalb der Mündung Seegraben bis zur Mündung in die Panke
- des Finowkanals (Gewässerkennzahl: 69626) ohne Oder-Havel-Kanal vom Beginn bis oberhalb der Mündung Alte Finow Oderberg
- des Oder-Havel-Kanals (Gewässerkennzahl: 6962694) von unterhalb der Mündung Klanfließ bis zur Mündung in den Finowkanal soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

#### § 3

#### Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GUVG und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG.

(2) Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet sind auf Antrag als Mitglied aufzunehmen und zu entlassen. Die Aufnahme und Entlassung erfolgt zum 1. Januar des Kalenderjahres. Der Antrag ist bis zum 1. Juli des Vorjahres zu stellen. Er muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung des Grundstücks enthalten, für das die Mitgliedschaft beantragt wird. Zum Nachweis des Eigentums am Grundstück hat der Antragsteller einen aktuellen Grundbuchauszug vorzulegen, der nicht älter als drei Monate sein darf. Der Antragsteller ist verpflichtet, gegenüber dem Verband die Antragsvoraussetzungen nachzuweisen und ihren Wegfall dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Im Falle eines Eigentümerwechsels tritt der neue Eigentümer in die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ein.

(3) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(4) Über Anträge auf Mitgliedschaft nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet der Vorstand nach vorheriger Prüfung der Antragsvoraussetzungen durch den Geschäftsführer.

(5) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vgl. Anlage. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

#### § 4

##### **Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)**

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
- b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
- c) die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
- d) die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
- e) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist. Freiwillige Aufgaben sind, soweit diese Aufgaben nicht in Absatz 1 genannt sind:

- a) naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
- b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,
- c) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
- d) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- e) Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
- f) die Unterhaltung und der Betrieb von Schöpfwerken oder Stauanlagen, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltungspflicht gemäß § 78 Absatz 3 umfasst sind,
- g) Förderung der Zusammenarbeit gemäß § 2 Nummer 13 und 14 WVG.

#### § 5

##### **Unternehmen, Gewässerunterhaltungsplan, Verzeichnis der Gewässer**

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten.

(2) Der Verband stellt auf Beschluss des Vorstands gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG jährlich im Voraus einen Plan zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf (Gewässerunterhaltungsplan). Der Gewässerunterhaltungsplan ist mit den örtlich zuständigen Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden abzustimmen. Die Abstimmung gilt als erfolgt, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Unterlagen keine Einwände erhoben werden.

(3) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

#### § 6

##### **Verbandsschau (§ 44 WVG)**

(1) Es findet keine regelmäßige Verbandsschau statt. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Verbandsschau durchgeführt. Die Termine werden öffentlich bekannt gegeben.

(2) Der Vorstand beauftragt den Geschäftsführer als Schaubeauftragten mit der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau.

(3) Die Verbandsschau erfolgt untergliedert nach Schaubereichen.

(4) Über Verlauf und Ergebnis der Verbandsschau sind jeweils für die einzelnen Schaubereiche vom Schaubeauftragten zu unterzeichnende Niederschriften zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel, der Verbandsversammlung wird darüber Bericht erstattet.

#### § 7

##### **Verbandsorgane (§ 46 WVG)**

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

#### § 8

##### **Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)**

(1) Die gesetzlichen Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

(2) Die gesetzlichen Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ist Eigentümer des Grundstückes, für das die Mitgliedschaft besteht, eine Eigentümergemeinschaft oder eine juristische Person, ist lediglich ein Miteigentümer bzw. ein Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen.

§ 9

**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
- b) Änderung der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
- c) Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Jahresrechnung, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
- d) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes,
- e) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- f) die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

§ 10

**Durchführung der Verbandsversammlung**

(1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Verbandsvorstand beantragt.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen und gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend sind.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 11

**Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung**

(1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Für jeweils 100 € Beitrag hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Stimmenbruchteile werden auf eine ganze Stimme aufgerundet.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach Ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

§ 12

**Öffentlichkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 1 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Versammlung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt.

(3) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 13

**Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)**

(1) Der Vorstand besteht aus zehn Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

(2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) fünf Vertreter der kommunalen Mitglieder,
- b) drei Vertreter der Landwirtschaft,
- c) ein Vertreter des Naturschutzes und
- d) ein Vertreter der Forstwirtschaft.

#### § 14

##### **Wahl des Vorstandes**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 11 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder sowie der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(3) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil der in § 10 Absatz 8 genannten Geschäftsordnung der Verbandsversammlung ist.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes dauert fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden.

(5) Der Geschäftsführer zeigt der Aufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung ist der Vorstand neu zu wählen.

(7) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

#### § 15

##### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,

- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Erhebung von Beiträgen nach Maßgabe der vorgenannten Geschäftsordnung,
- die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von 25.000 € bis 250.000 €,
- Verträge mit einem Wert bis 50.000 € nachträglich zum Haushaltsplan,
- Einstellung und Entlassung weiterer Dienstkräfte,
- Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 2 und 3.

#### § 16

##### **Sitzungen des Vorstandes**

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfälle durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.

(5) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen fünf Zehntel der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

(9) Der Geschäftsführer und durch den Vorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

#### § 17

##### **Vertretungsbefugnis im Verband**

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 handelt.

§ 18

**Dienstkräfte**

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(5) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung oder Mitglied des Vorstandes sein. Ihr Anstellungsverhältnis endet spätestens mit dem Erreichen des Rentenalters.

§ 19

**Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

(3) Vertreter in der Verbandsversammlung haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

§ 20

**Haushaltsplan**

(1) Der Haushalt des Verbandes ist nach Beschluss durch den Vorstand jährlich im Voraus zu planen. Über den Haushaltsplan beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

- a) alle geplanten Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das nachfolgende Haushaltsjahr (gegliedert nach Aufgaben entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG),
- b) die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
- c) Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden für Erschwernisse, Zuwendungen und sonstige Erträge,
- d) die Entnahme aus und Zuführung in die Rücklagen,

- e) die Festsetzung der zulässigen Höhe ungeplanter Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für ungeplante Ausgaben,
- f) die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

§ 21

**Grundsätze der Haushaltsführung**

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltswirtschaft, das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sind nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Es gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§§ 238 bis 263) entsprechend.

(3) Der Vorstand stellt durch Beschluss als Grundlage der Haushaltsführung für jedes Haushaltsjahr im Voraus den Haushaltsplan und bei Bedarf Nachträge hierzu auf. Die Verbandsversammlung beschließt den Haushaltsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres und gegebenenfalls die Nachträge während des Haushaltsjahres. Nur in begründeten Einzelfällen darf die Festsetzung des Haushaltsplanes im laufenden Haushaltsjahr erfolgen.

(4) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(5) Im Haushaltsplan und im Jahresabschluss müssen die nachfolgenden Aufgaben getrennt geplant und dargestellt werden:

- 1. Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG),
- 2. Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BbgWG),
- 3. durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben (§ 79 Absatz 1 Satz 3, § 97 Absatz 3 Satz 1, § 126 Absatz 3 Satz 3 und 4 BbgWG),
- 4. freiwillige Aufgaben,
- 5. Betrieb gewerblicher Art.

(6) Der Haushaltsplan hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Erträge und Aufwand sollen in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.

(7) Der Verband hat für die eigenen Aufgaben angemessene Rücklagen zur Sicherung der Haushaltsführung aus den Einnahmen zu bilden.

(8) Der Verband führt die Abschreibungen auf Anlagegegenstände einer zweckgebundenen Rücklage für Investitionen zu.

(9) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichten dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

(10) Der Verband bedarf für die in § 75 WVG genannten Rechtsgeschäfte der einzelfallbezogenen oder allgemeinen Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Aufnahme von Dar-

lehen, die über einen Betrag von 100.000 € hinausgehen, bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

#### § 22

##### **Ermächtigung durch den Haushaltsplan**

Der Vorstandsvorsteher und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 9 c) über den Haushaltsplan ermächtigt,

- a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
- b) geplante Ausgaben vorzunehmen,
- c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen,
- d) außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zur festgesetzten Höhe zu tätigen.

#### § 23

##### **Außer- und überplanmäßige Ausgaben, Kredite**

(1) Außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn

1. der Verband zur Zahlung rechtlich verpflichtet ist,
2. ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile mit sich bringt,
3. eine Kreditaufnahme nicht erforderlich wird und
4. zusätzliche Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gedeckt sind.

Wenn absehbar ist, dass außer- und überplanmäßige Ausgaben das zulässige Maß übersteigen oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite und Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen soweit mit der Festsetzung des Haushaltsplans keine abweichende Regelung getroffen wurde.

(2) Über außer- und überplanmäßige Ausgaben entscheidet der Verbandsgeschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe entscheidet der Vorstand.

(3) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

#### § 24

##### **Vorläufige Haushaltsführung**

(1) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, so darf der Verband

1. Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen, und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,

2. Vorausleistungen nach § 29 erheben,
3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht aus, so darf der Verband hierfür Kredite aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG).

#### § 25

##### **Rechnungslegung, Prüfung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand stellt nach Abschluss des Haushaltsjahres durch Beschluss die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres entsprechend dem Haushaltsplan auf (Jahresabschluss). Die Einnahmen und Ausgaben für die verschiedenen Aufgaben sind entsprechend § 21 Absatz 5 getrennt darzustellen.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen unabhängigen Prüfer auf Kosten des Verbandes. Prüfer kann ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Die Bestellung des Prüfers erfolgt durch den Vorstand. Die erneute Bestellung desselben Prüfers ist zulässig, ist aber auf drei Haushaltsjahre hintereinander begrenzt. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsprüfung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung und die Rechtmäßigkeit der Beitragshebung und Mehrkostenerhebung sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel ein.

(3) Der Vorstand legt den festgestellten Jahresabschluss und den Bericht des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Verbandsversammlung vor.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Bestätigung des Jahresabschlusses zugleich über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

#### § 26

##### **Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)**

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Beiträge werden auf Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabs durch Bescheid geltend gemacht. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Der Verbandsbeitrag ist in zwei gleichen Raten zum 30.03. und zum 30.09. des Beitragsjahres fällig. Verbandsbeiträge unter 250 € sind in einer Rate zum 30.03. des Beitragsjahres fällig.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.



(5) Verbandsmitglieder können wegen besonderer Härten der Beitragslast andere Zahlungstermine oder eine teilweise Befreiung von der Pflicht zur Beitragszahlung bei dem Verband beantragen. Über den Antrag beschließt der Vorstand.

§ 27

**Beitragsverhältnis, Kostenerstattung,  
Ersatz von Mehrkosten**

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 b) soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 c), d) und e) trägt das Land Brandenburg.

(5) Für Leistungen, die der Verband als freiwillige Aufgabe gemäß § 4 Absatz 2 nach Auftrag erbringt, sind vom Auftraggeber dem Verband dadurch entstandene Kosten zu erstatten. Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 28

**Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung vorzunehmen. Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Werden dem Verband bis zum Stichtag keine Veranlagungstatsachen übermittelt, kann der Verband Schätzungen benutzen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zum Einholen der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 29

**Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (§ 32 WVG)**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 27 erheben. Das Erfordernis ist zu begründen. Der Vorstand ermittelt die für die Aufgabenerfüllung gemäß § 4 Absatz 1 a) voraussichtlich anfallenden Kosten, die dann nach dem Maßstab des § 27 festgesetzt werden.

§ 30

**Widerpruchsverfahren**

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 31

**Rechtsgeschäfte zwischen Verband  
und Vorstandsmitgliedern**

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 32

**Vertrauliche Angelegenheiten/Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 33

**Öffentliche Bekanntmachungen (§ 67 WVG)**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen öffentlich bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 34  
**Satzungsänderung**

Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 35  
**Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG und § 1 GUVAV)**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des im Land Brandenburg für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums. Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

§ 36  
**Sprachform**

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 37  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom 12. Januar 2010 (ABl. S. 543), zuletzt geändert am 16. April 2014 (ABl. S. 658) außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht).

Ausgefertigt:

Bernau, den 14.09.2018

H. Lampe  
Verbandsvorsteher

A. Krone  
Geschäftsführer

**Neufassung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“**

Bekanntmachung des  
Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 13. September 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 5. September 2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“, die in der Verbandsversammlung am 16. Juli beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/15+16#218272/2018).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 13. September 2018

Im Auftrag

i.V. Astrid Müller  
Referatsleiter

**Neufassung  
der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“**

§ 1  
**Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)**

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ und hat seinen Sitz in Pritzwalk, Landkreis Prignitz.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2  
**Verbandsgebiet (§ 6 WVG)**

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet:

- der Elbe (Gewässerkennzahl: 5) ohne Müritz-Elde-Wasserstraße von unterhalb der Mündung Havel bis unterhalb der Mündung Löcknitz
- der Elbe (Gewässerkennzahl: 5) von Durchstich Wehr Neuwerten bis oberhalb der Mündung Havel
- der Havel (Gewässerkennzahl: 58) von oberhalb der Mündung Graben aus Dahlen bis zur Mündung in die Elbe
- der Müritz-Elde-Wasserstraße (Gewässerkennzahl: 592) von oberhalb der Mündung Alte Elde bis zur Mündung in die Elbe soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

### § 3

#### **Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)**

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GUVG.

(2) Der Verband kann auf Antrag gemäß § 2 Absatz 2 GUVG Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vergleiche Anlage. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

### § 4

#### **Aufgaben des Verbandes, Unternehmen und Plan (§§ 2 und 5 WVG)**

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
5. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Kostenerstattung ausführen,

soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Freiwillige Aufgaben sind:

1. naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
5. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(3) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle in Absatz 1 und 2 genannten Tätigkeiten. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 und 2 hat der Verband insbesondere die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Übrigen aus:

1. dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet mit den laufenden Nummern des vom Verband geführten Verzeichnisses, den Namen und Längen der Gewässer und
2. der gewässerbezogenen topografischen Karte im Maßstab 1 : 10.000 mit Eintragung der unter Nummer 1 genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.

(5) Das Verzeichnis und die Karte werden im Wasser- und Bodenverband „Prignitz“, Sitz Pritzwalk, Schönhaagener Straße 16, 16928 Pritzwalk aufbewahrt.

### § 5

#### **Verzeichnis der Gewässer**

Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet; es kann in elektronischer Form geführt werden. Daraus ergeben sich die gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 zu unterhaltenden Gewässer.

### § 6

#### **Verbandsschau (§§ 44 und 45 WVG)**

(1) Die Verbandsgewässer und -anlagen sind einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsschau ist öffentlich.

(2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte berufen. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter. Die Amtszeit der Schauführer endet mit der des Vorstandes.

(3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Rechtsaufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer des Verbandes übertragen.

(4) Der Schauführer leitet die Verbandsschau. Er gibt allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung und lässt durch Dienstangestellte des Verbandes über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau, jeweils für die einzelnen Schaubezirke, eine Niederschrift anfertigen. Die Niederschrift ist durch den Schauführer zu unterzeichnen und in einem Schaubuch zusammenzufassen.

(5) Dem Vorstand ist das Schaubuch zur Kenntnis zu geben. Er veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

## § 7

### Gewässerunterhaltungspläne

Der Verband stellt gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG Gewässerunterhaltungspläne für die Gewässer I. und II. Ordnung auf.

## § 8

### Benutzung von Grundstücken

Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungsberechtigten des Gewässers, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG und § 41 Absatz 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

## § 9

### Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstandsvorstand.

## § 10

### Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung

Die gesetzlichen Verbandsmitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Vorstandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen. Die gesetzlichen Verbandsmitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG dürfen einen Vertreter entsenden. Ein Vertreter darf jeweils nur ein Mitglied vertreten.

## § 11

### Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

(1) Die Verbandsversammlung ist das Willensbildungs- und Kontrollorgan des Verbandes.

(2) Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
2. die Änderung der Satzung,
3. die Änderung des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
4. die Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes, die Entlastung des Vorstandes für die Jahresrechnung, Einsprüche gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes sowie die Wahl der verbandsinternen Rechnungsprüfer,
5. die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung,
6. die Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
7. die Festsetzung von Schaubezirken und die Wahl der Schaubeauftragten,
8. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.

## § 12

### Durchführung der Verbandsversammlung

(1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstandsvorstand beantragt.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen und mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder anwesend ist.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen

Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Verbandsmitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(8) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

### § 13

#### **Öffentlichkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 2 WVG).

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 1 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, sofern die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt.

(3) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

### § 14

#### **Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung**

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Dabei hat jedes Verbandsmitglied für je einen angefangenen einfachen Beitragssatz/Hektar eine Stimme.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 GUVG nach ihrem Organisationsrecht mehrere

Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht gemäß § 35 Absatz 1 eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

### § 15

#### **Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)**

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter und 11 Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein.

### § 16

#### **Wahl und Amtszeit des Vorstandes (§ 53 WVG)**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, in geheimer Abstimmung, gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 14 Absatz 2. Die Verbandsmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Gewählt ist, wer eine Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

(3) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(4) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil der in § 12 Absatz 8 genannten Geschäftsordnung der Verbandsversammlung ist.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre, sie entspricht der Dauer der kommunalen Wahlperiode und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(6) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(7) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(8) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Ab-

berufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

### § 17

#### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Geschäftsordnung zur „Haushaltsführung“,
- die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Erhebung von Beiträgen,
- Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 30 000 EUR die Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 betreffen,
- die Einstellung und Entlassung weiterer Dienstkräfte,
- Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern auf Antrag nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG und von freiwilligen Mitgliedern nach § 2 Absatz 2 GUVG,
- das Vorliegen von Härtefällen nach § 26 Absatz 7,
- die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer.

### § 18

#### **Geschäfte des Vorstandes (§ 54 WVG)**

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

### § 19

#### **Sitzungen des Vorstandes**

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens vier Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

(5) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(8) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).

(9) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Absatz 7 entsprechend. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(10) Der Geschäftsführer und durch den Verbandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

### § 20

#### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)**

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 handelt.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 21

**Haushaltsplan und Haushaltsführung**

(1) Die Haushaltswirtschaft, das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sind nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Es gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§§ 238 bis 263) entsprechend. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung zur „Haushaltsführung“ des Verbandes.

(2) Der Vorstand stellt durch Beschluss als Grundlage der Wirtschaftsführung für jedes Haushaltsjahr im Voraus den Haushaltsplan und bei Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung beschließt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und gegebenenfalls Nachträge während des Haushaltsjahres. Nur in begründeten Einzelfällen darf die Festsetzung des Haushaltsplanes im laufenden Haushaltsjahr erfolgen.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen.

(5) Der Haushaltsplan enthält:

1. alle Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen des Verbandes im folgenden Haushaltsjahr gegliedert nach:
  - a) Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Nummer 2 BbgWG)
  - b) Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Nummer 1 BbgWG)
  - c) durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben (§ 79 Absatz 1 Satz 3, § 97 Absatz 3 Satz 1, § 126 Absatz 3 Satz 3 und 4 BbgWG)
  - d) freiwillige Aufgaben
2. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
3. Kostenbeteiligung von Vorteilshabenden und für Erschwernisse, Zuwendungen und sonstige Erträge/Einzahlungen,
4. Entnahmen aus und Zuführungen in die Rücklage(n),
5. die Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und die Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen,
6. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

(6) Der Verband hat angemessene Rücklagen zur Sicherung der Wirtschaftsführung aus den Erträgen/Einzahlungen für die eigenen Aufgaben zu bilden.

§ 22

**Ermächtigung durch den Haushaltsplan**

Der Vorstand und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 4 über den Haushaltsplan ermächtigt,

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
2. geplante Aufwendungen/Auszahlungen vorzunehmen,
3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

§ 23

**Außer- und überplanmäßige Ausgaben, Kredite**

(1) Außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn

1. der Verband zur Zahlung verpflichtet ist oder sie unabwendbar und unvorhersehbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist,
2. ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile mit sich bringt,
3. eine Kreditaufnahme nicht erforderlich wird und
4. zusätzliche Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gedeckt sind.

Wenn absehbar ist, dass außer- und überplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen, soweit mit der Festsetzung des Haushaltsplanes keine abweichende Regelung getroffen wurde.

(2) Über außer- und überplanmäßige Ausgaben entscheidet der Verbandsgeschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche außer- oder überplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe entscheidet der Vorstand. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung zur „Haushaltsführung“.

(3) Der Verband darf Kredite nur für Investitionen aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist.

§ 24

**Vorläufige Haushaltsführung**

(1) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, so darf der Verband

1. Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht aus, so darf der Verband hierfür Kredite aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG).

§ 25

**Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand stellt bis 31. März des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan und entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG auf.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte fünf Rechnungsprüfer. Rechnungsprüfer kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein, die nicht Mitglied des Vorstandes ist. Der Vorstand und die Verbandsmitglieder können Kandidaten vorschlagen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer endet mit der des Vorstandes.

(3) Den Rechnungsprüfern obliegen folgende Aufgaben:

- laufende Prüfung der Kassenvorgänge des Verbandes und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
- Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unangekündigt,
- Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände sowie
- Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

(4) Über das Ergebnis der Prüfungen fertigen die Rechnungsprüfer eine Niederschrift an und leiten diese Niederschrift an den Vorstand weiter.

(5) Der Vorstand beschließt nach der Vorprüfung der Jahresrechnung durch die Rechnungsprüfer des Verbandes über den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer gemäß § 6 Absatz 3 GUVG zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung.

(6) Der Vorstand nimmt das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung durch den Wirtschaftsprüfer zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers der Verbandsversammlung vor; diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes.

#### § 26

#### **Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Verbandsbeitrag ist in vier gleichen Raten zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und zum 31. Oktober des Beitragsjahres zu zahlen. Kleinstbeträge unter einer Summe von 25 EUR sind vollständig zum 31. Januar zu entrichten.

(5) Die Erhebung der Mehrkosten für die Erschwerung der Unterhaltung wird unverzüglich nach Leistungserbringung durch Bescheid oder Rechnungslegung abgerechnet. Die Erhebung von Abschlagszahlungen ist zulässig.

(6) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt ein Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(7) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

(8) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(9) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGGB) durchgesetzt werden.

#### § 27

#### **Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten**

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach §§ 80 Absatz 1 Satz 2 und 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 trägt das Land Brandenburg.

(5) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(6) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

#### § 28

#### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Vorjahres für das laufende Beitragsjahr. Die Verbandsmit-



glieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Der Beitrag eines Mitgliedes wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

#### § 29

##### **Widerspruchsverfahren**

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen einen Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch eingelegt werden. Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

#### § 30

##### **Geschäftsführer, Dienstkräfte**

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand. Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(4) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(5) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Verbandsmitglieder, Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung oder Mitglieder des Vorstandes sein. Ihr Anstellungsverhältnis endet spätestens mit dem Erreichen des Rentenalters.

#### § 31

##### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

#### § 32

##### **Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern**

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

#### § 33

##### **Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)**

(1) Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- bzw. Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Im Übrigen bleibt die Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

#### § 34

##### **Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der im Landkreis Prignitz erscheinenden Wochenzeitung „Prignitz-Express“.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

## § 35

**Satzungsänderung**

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf ebenfalls einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

## § 36

**Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG)**

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV).

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## § 37

**Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)**

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 300 000 EUR hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 500 000 EUR im Haushaltsjahr.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

## § 38

**Sprachform**

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

## § 39

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom 28. April 2011 (ABl. S. 1955), zuletzt geändert am 9. Mai 2017 (ABl. S. 491) außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Ausgefertigt:

Pritzwalk, 10.09.2018

Hans Lange  
Verbandsvorsteher

**Neufassung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“**

Bekanntmachung des  
Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 12. September 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 6. September 2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“, die in der Verbandsversammlung am 18. Juli 2018 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/16+13#213068/2018).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 12. September 2018

Im Auftrag

i.V. Astrid Müller  
Referatsleiter

**Neufassung  
der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes  
„Rhin-/Havelluch“**

**§ 1  
Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ und hat seinen Sitz in 16833 Fehrbellin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) jeweils in der geltenden Fassung.

**§ 2  
Verbandsgebiet**

(1) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- des Rhins (Gewässerkennzahl: 588) ohne Sommerfelder Luchgraben vom Pegel Altfriesack, Schleuse Oberpegel bis oberhalb der Mündung der Temnitz
- des Altlaufs Rhin (Gewässerkennzahl: 58872)
- des Kleinen Havelländischen Hauptkanals (Gewässerkennzahl: 5888) von der Quelle bis unterhalb der Mündung des Elskavelgrabens
- des Rhingrabens (Gewässerkennzahl: 58866)

(2) Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 GUVG.

**§ 3  
Verbandsmitglieder**

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 GUVG.

(2) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis (Anlage), das nicht Bestandteil der Satzung ist. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

**§ 4  
Aufgaben des Verbandes, Unternehmen und Plan**

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle in § 4 Absatz 4 und 5 genannten Maßnahmen. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen.

(2) Das Unternehmen ergibt sich im Übrigen aus

- a) dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet mit den laufenden Nummern des vom Verband geführten Verzeichnisses, den Namen und Längen der Gewässer und
- b) dem Verzeichnis der Schöpfwerke, die der Abführung des Wassers dienen,
- c) dem Verzeichnis der Stauanlagen, die der Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Rückhaltung von Wasser den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dienen und
- d) der gewässerbezogenen topografischen Karte im Maßstab 1 : 25.000 mit Eintragung der gemäß Buchstabe a) bis c) verzeichneten Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen.

(3) Das Verzeichnis und die Karte werden am Sitz des Verbandes aufbewahrt und können in elektronischer und/oder kartographischer Form geführt werden.

(4) Die Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen hierfür,
- b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
- c) die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen hierfür,
- d) die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
- e) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(5) Der Verband kann freiwillige Aufgaben, auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets, gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt wird.

Die freiwilligen Aufgaben sind:

- a) der Ausbau oder der naturnahe Rückbau von Gewässern,

- b) der Bau und die Unterhaltung von Anlagen in oder an den Gewässern, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
- c) die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
- d) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- e) die Herstellung, der Betrieb, die Unterhaltung und die Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
- f) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- g) die Förderung und die Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

#### § 5

##### Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen sind diese durch den Schauführer einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte berufen. Die Amtszeit der Schaubeauftragten entspricht der Dauer der kommunalen Wahlperiode und endet mit der Wahl neuer Schaubeauftragter. Scheidet ein Schaubeauftragter vor dem Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Ausschusssitzung ein neuer Schaubeauftragter nachgewählt werden. Der Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.
- (3) Der Vorstandsvorsteher lädt die Schaubeauftragten, die Rechtsaufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer des Verbandes übertragen.
- (4) Der Schauführer leitet die Verbandsschau. Er gibt allen Beteiligten die Gelegenheit zur Äußerung und lässt durch Dienstangestellte des Verbandes über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau, jeweils für die einzelnen Schaubezirke, eine Niederschrift anfertigen. Die Niederschrift ist durch den Schauführer zu unterzeichnen und in einem Schaubuch zusammenzufassen.
- (5) Dem Vorstand ist das Schaubuch zur Kenntnis zu geben. Er veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

#### § 6

##### Verbandsorgane

- (1) Der Verband hat als Verbandsorgane einen Verbandsausschuss und einen Vorstand.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

#### § 7

##### Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat mindestens 15 Mitglieder, vorbehaltlich der Regelung in § 9 Absatz 2. Er besteht aus den von den Verbandsmitgliedern in den nachstehend genannten drei Wahlbezirken in einer Wahlversammlung gewählten Ausschussmitgliedern:

Bezirk 1: Er umfasst die Grundstücke der Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG.

Bezirk 2: Er umfasst die Grundstücke der Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG.

Bezirk 3: Er umfasst die Grundstücke der Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 GUVG.

Je angefangene 3.000 Hektar Beitragsfläche der Mitglieder im Wahlbezirk in dem Jahr der Wahl des Ausschusses ist ein Ausschussmitglied von den Verbandsmitgliedern des jeweiligen Wahlbezirkes in den Verbandsausschuss zu wählen. Sofern ein Wahlbezirk keine Mitglieder hat oder dort das Wahlrecht nicht wahrgenommen wird, findet dort keine Wahl eines Mitgliedes in den Verbandsausschuss statt.

- (2) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied. Ist das Mitglied eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Personengesellschaft, so ist eine von diesem benannte natürliche Person wählbar. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

- (3) Der genaue Zeitpunkt der Wahl wird vom Vorsteher unter Berücksichtigung der §§ 9 Absatz 1 und 24 Absatz 1 bestimmt. Die Wahl kann in Wahlbezirken getrennt durchgeführt werden. Der Vorsteher oder dessen Stellvertreter leitet die Wahl. Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens sechswöchiger Frist zur Wahlversammlung in den Wahlbezirken ein und gibt Gelegenheit zur Benennung von Kandidaten bis zu drei Wochen vor dem Wahltermin. Die Liste der Kandidaten wird zwei Wochen vor dem Wahltermin in den Räumen des Verbandes ausgelegt, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Die Wahl ist offen durchzuführen. Gewählt wird durch Zuruf oder Zeichen. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los. Näheres kann durch eine Wahlordnung geregelt werden.

- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,

4. die Festlegungen,
5. das Ergebnis der Wahl.

Die Niederschrift ist von dem Wahlleiter und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

#### § 8

##### **Stimmrecht in der Wahlversammlung**

(1) Jedes Verbandsmitglied hat in der Wahlversammlung Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, seinen Vertreter oder dessen Stellvertreter abstimmen zu lassen.

1. Die Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG können, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte, natürliche Personen in die Wahlversammlung entsenden.
2. Vertreter von Grundstücken mit mehreren Miteigentümern von Verbandsmitgliedern gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG können nur eine vertretungsberechtigte, natürliche Person in die Wahlversammlung entsenden.
3. Die Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 GUVG entsenden nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften jeweils eine vertretungsbefugte, natürliche Person in die Wahlversammlung.

Ein Vertreter darf bei der Stimmabgabe nur ein Verbandsmitglied vertreten. Dem Verbandsvorsteher ist ein Nachweis über die Vertretungsbefugnis vorzulegen. Bei fehlendem Nachweis der Vertretungsbefugnis ist eine Teilnahme an der Wahlversammlung nicht zulässig.

(3) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Jeder Cent des Beitrags entspricht einer Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(4) Soweit die Verbandsmitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Wahlversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmenzahl entsprechend Absatz 3 nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen im Kalenderjahr zu entrichten haben, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Die Vertreter können einheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(5) Vertreter von Grundstücken mit mehreren Miteigentümern von Mitgliedern nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG können nur einheitlich abstimmen und einheitliche Erklärungen abgeben.

#### § 9

##### **Amtszeit des Ausschusses**

(1) Die Amtszeit des Ausschusses endet jeweils mit den Kommunalwahlen des Landes Brandenburg. Spätestens drei Monate nach den Kommunalwahlen ist der Ausschuss neu zu wählen.

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, rückt derjenige für den Rest der laufenden Amtszeit nach, der bei der letzten Stimmabgabe für die Wahl des Verbandsausschusses im Wahlbezirk des Ausscheidenden die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte und bisher nicht Mitglied im Verbandsausschuss ist. Trifft dies auf kein Mitglied des Bezirkes zu, bleibt der Sitz im Ausschuss ab der Erklärung des Ausscheidens bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

#### § 10

##### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Er beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

- a) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
- b) die Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
- c) die Festsetzung und die Änderung des Wirtschaftsplans, die Entlastung des Vorstandes, den Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
- d) die Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit im Verband,
- e) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- f) die Geschäfts- und Wahlordnung des Verbandsausschusses,
- g) die Einteilung von Schaubezirken und die Wahl der Schaubeauftragten.

#### § 11

##### **Einberufung und Sitzungen des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein.

(2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer des Verbandes können an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen. Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Mitarbeiter des Verbandes sowie Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Sitzung des

Verbandsausschusses teilnehmen. Auf Antrag können auch andere Personen an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Ausschussmitglieder zugestimmt haben.

(3) Der Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer des Verbandsausschusses vorher ausdrücklich zustimmen.

### § 12

#### **Beschlussfassung im Verbandsausschuss**

(1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu der Sitzung eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.

(2) Ist die Ausschusssitzung wegen einer zu geringen Anzahl der erschienen Ausschussmitglieder nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung einladen. Der Verbandsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Verbandsausschuss beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

(3) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

(4) Es wird offen abgestimmt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Ausschussmitgliedern gefasst sind.

(6) Der Verbandsausschuss kann seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

### § 13

#### **Niederschrift**

(1) Über die Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

(2) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und, soweit ein Protokollführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

### § 14

#### **Mitglieder des Vorstandes**

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter und drei Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein.

### § 15

#### **Wahl des Vorstandes**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ersten Sitzung des Verbandsausschusses nach einer Kommunalwahl durch die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses gewählt. Die Ausschussmitglieder sowie der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Gewählt sind die fünf Kandidaten, die eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(3) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von dem Verbandsausschuss aus der Mitte des Vorstandes mit einfacher Mehrheit zu wählen.

(4) Das Nähere kann eine Wahlordnung regeln.

### § 16

#### **Amtszeit des Vorstandes**

(1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Dauer der kommunalen Wahlperiode und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Ausschusssitzung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(3) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

### § 17

#### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von dem Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.

(2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung der Verbandsausschuss

zuständig ist. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden.

(3) Der Vorstand beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen über 100 000 Euro und Kassenkrediten über 100 000 Euro,
- die Aufstellung der Jahresabschlüsse,
- die Erhebung von Beiträgen,
- Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 200 000 Euro; ausgenommen sind Verträge zur Ausführung der Aufgaben nach § 4 Absatz 4 Buchstaben c) bis e),
- Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG und dagegen erhobene Widersprüche.

#### § 18

##### **Sitzungen des Vorstandes und Beschlussfassung**

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.

(3) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sein.

(4) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung erneut einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).

(6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 13 Absatz 1

Satz 2 entsprechend. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher, dem Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

#### § 19

##### **Geschäftsführer, Dienstkräfte**

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer und weitere Dienstkräfte.

(2) Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Vorstandsvorsteher bestellt.

#### § 20

##### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gerichtlich und außergerichtlich allein.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

#### § 21

##### **Grundsätze der Haushaltswirtschaft, des Rechnungswesen und des Jahresabschlusses**

(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt. Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten die §§ 238 bis 263 Handelsgesetzbuch entsprechend. Die Haushaltswirtschaft, das Rechnungswesen und der Jahresabschluss des Verbandes erfolgen nach Maßgabe des § 6 GUVG. Weiteres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(3) Die Haushaltswirtschaft hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen.

#### § 22

##### **Wirtschaftsplan**

(1) Der Vorstand stellt für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf,

dass der Verbandsausschuss den Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres und die Nachträge während des Wirtschaftsjahres festsetzen kann.

(2) Der Wirtschaftsplan muss mindestens enthalten:

1. die Aufwendungen für die Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben des Verbandes und die Verbandsorgane,
2. alle im Wirtschaftsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu erwartenden Erträge und Aufwendungen gegliedert entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG und den Stellenplan,
3. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages (Beitragssatz),
4. die Kostenbeteiligungen von Vorteilhabenden und Erschwerern, die Zuwendungen und sonstige Erträge,
5. die Entnahme aus den finanziellen Rücklagen und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,
6. die Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Aufwendungen,
7. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Verwaltung aller Erträge und Aufwendungen.

(3) Sämtliche Erträge des Verbandes dürfen, soweit sie keine Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Aufwendungen zu bestreiten und Verbindlichkeiten abzudecken.

(4) Der Verband bildet angemessene Rücklagen

1. für die Erneuerung seiner Anlagen, Gebäude, Maschinen und Geräte sowie
2. zur Sicherung des Haushaltes gemäß § 6 Absatz 4 GUVG.

## § 23

### Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Wirtschaftsjahres nicht beschlossen, so darf der Verband

1. Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Wirtschaftsplan des Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Vorausleistungen nach § 29 Absatz 2 erheben,
3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht aus, so darf der Verband hierfür Kredite aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsicht im Sinne des § 75 WVG.

## § 24

### Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss des Verbandsausschusses gemäß § 9 Buchstabe c) über den Wirtschaftsplan ermächtigt,

- a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
- b) geplante Aufwendungen vorzunehmen,
- c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich zöge und die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen nicht überschritten wird.

(3) Über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhergesehen sind und die Deckung gewährleistet ist.

(5) Wenn absehbar ist, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist dem Verbandsausschuss unverzüglich ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 25

### Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel eines neuen Wirtschaftsjahres die Rechnung über alle Erträge und Aufwendungen des vergangenen Wirtschaftsjahres gemäß Wirtschaftsplan gegliedert nach Aufgaben entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG auf (Jahresabschluss).

(2) Der Verband ist verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

(3) Der Vorstand bestellt einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 GUVG. Insbesondere soll im Übrigen geprüft werden:

- ob der Wirtschaftsplan befolgt ist,
- ob die einzelnen Ertrags- und Aufwendungsbeträge des Abschlusses in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht ordnungsgemäß und insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
- ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wird.

(4) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis des Jahresabschlusses zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des



Jahresabschlusses fest. Er legt zu seiner Entlastung den festgestellten Jahresabschluss zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts dem Verbandsausschuss vor; dieser beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes.

#### § 26

##### **Verbandsbeitrag, Beitragssatz**

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung entspricht dem zu zahlenden Beitrag je Flächeneinheit, ausgedrückt in Euro je Hektar. Er wird durch den Verbandsausschuss im Wirtschaftsplan beschlossen.

(4) Der Verbandsbeitrag ist in einer Rate zum 30. April des Beitragsjahres zu zahlen.

#### § 27

##### **Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten**

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 4 Buchstabe a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1b BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 BbgWG in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 4 Buchstabe b) soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 4 Buchstaben c) bis e) trägt das Land Brandenburg.

(5) Für Leistungen, die der Verband als freiwillige Aufgabe gemäß § 4 Absatz 5 nach Auftrag erbringt, sind dem Verband die dadurch entstandenen Kosten vom Auftraggeber zu erstatten.

(6) Der Beitrag für Mitglieder nach § 2 Absatz 2 GUVG bemisst sich nach § 30 WVG.

#### § 28

##### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag nach Absatz 1 zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen.

(3) Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband laufend mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn das Mitglied die Verpflichtungen des Absatzes 2 und 3 verletzt hat und es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

#### § 29

##### **Hebung der Verbandsbeiträge, Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 26 erheben. Das Erfordernis ist zu begründen.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. § 21 Gebührengesetz für das Land Brandenburg gilt entsprechend.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(5) Die auf dem WVG oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) durchgesetzt werden.

#### § 30

##### **Bekanntmachungen**

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 GUVG bitten, die Bekanntmachungen in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen. Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

### § 31

#### **Satzungsänderung**

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt der Verbandsausschuss. Anträge sind in der Einladung zur Ausschusssitzung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

### § 32

#### **Rechtsaufsichtsbehörde**

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane unter Einhaltung der Ladungsfristen einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### § 33

#### **Zustimmung zu Geschäften**

Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG und § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 200 000 Euro sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 300 000 Euro.

### § 34

#### **Übergangsregelung aus Anlass der Satzungsneufassung**

(1) Bis zur Wahl des Verbandsausschusses hat der Verband an Stelle des Verbandsausschusses eine Verbandsversammlung. Die Vertretung in dieser Verbandsversammlung erfolgt nach Maßgabe des § 8 Absatz 2. Die Mitglieder sind zu der nicht öffentlichen Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu laden, das Stimmverhältnis der Mitglieder in dieser Verbandsversammlung entspricht dem der

Wahlversammlung nach § 8. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung für den Verbandsausschuss für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die erstmalige Wahl des Verbandsausschusses erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der nächsten Kommunalwahl des Landes Brandenburg. Die Wahl des Verbandsausschusses ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und wird von dieser öffentlich bekannt gemacht.

### § 35

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom 17. Juli 2012 (ABl. S. 1428), zuletzt geändert am 30. März 2017 (ABl. S. 414) außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Ausgefertigt: Fehrbellin, den 10.09.2018

Jens Winter  
Verbandsvorsteher

Dr. Iris Homuth  
Stellv. Verbandsvorsteherin

Helmut-René Philipp  
Geschäftsführer

#### **Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Leitsakgraben“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 6. September 2018

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Leitsakgraben“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 23 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Havelland. Von der geplanten Unterschutzstellung sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Nauen	Börnicke	6, 7;
	Nauen	2 bis 5, 8, 37, 38;
Schönwalde-Glien	Grünefeld	1, 5, 6, 8;
	Paaren im Glien	1, 4, 11, 13.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

im Zeitraum vom 12. November 2018  
bis einschließlich 14. Dezember 2018

bei den folgenden Auslegungsstellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1. Landkreis Havelland  
Der Landrat als untere Naturschutzbehörde  
Goethestraße 59/60  
14641 Nauen
2. Stadt Nauen  
Fachbereich 60: Bau  
Rathausplatz 1  
14641 Nauen
3. Gemeinde Schönwalde-Glien  
Bauamt  
Berliner Allee 7  
14621 Schönwalde-Glien

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Lindenstr. 34 a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung mit Karten zum geplanten Naturschutzgebiet „Leitsakgraben“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

[www.mlul.brandenburg.de/info/sg\\_auslegungsverfahren](http://www.mlul.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren)

**Richtlinie  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
zum Ausgleich von durch geschützte Arten  
(insbesondere Kormoran, Silber- und Graureiher,  
Fischotter und Biber) verursachten Schäden  
in Teichwirtschaften**

Vom 27. September 2018

**1 Zuwendungszweck**

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zum teilweisen Ausgleich von in Nummer 2 näher bestimmten Sachschäden, die durch geschützte Arten, insbesondere Kormoran, Silberreiher, Graureiher, Fischotter und Biber in Teichwirtschaften verursacht werden. Der Schadensausgleich dient der Verbesserung der Akzeptanz der geschützten Arten bei Teichwirten.

Aufgrund der Ernährungsweise und Lebensweise der betreffenden geschützten Arten sind Konflikte mit der Teichwirtschaft unvermeidlich. Damit dient diese Richtlinie im Sinne von § 38 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unmittelbar dem Schutz der geschützten Arten.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

2.1 Ausgeglichen werden folgende in Teichgebieten im Land Brandenburg aufgetretene Schäden:

- 2.1.1 Fraßschäden durch geschützte Arten an Nutzkarpfenbeständen (*C. carpio*),
- 2.1.2 vom Biber verursachte Schäden, insbesondere an Ein- und Auslaufbauwerken, Teichböschungen und -dämmen sowie an Fischbeständen, einschließlich der Kosten für die Erstellung von Gutachten zur Ermittlung der Schadenshöhe.

2.2 Von der Förderung nach Nummer 2.1.1 sind ausgeschlossen:

- Angelteiche,
- Teiche, in denen Zierkarpfen gehalten wurden,
- Teiche, in denen technologisch und biologisch bedingte Norm-Stückverlustsätze unterschritten wurden,
- Teiche, die im Jahr, für das Schadensausgleich geltend gemacht wird, nicht vollständig abgefischt wurden,
- Teiche, deren Bewirtschaftung auf einen Karpfenertrag von weniger als 150 kg/ha Teichnutzfläche bei Berücksichtigung von Norm-Stückverlustsätzen ausgerichtet war,
- Fraßschäden an mehr als viersömmerigen Karpfenbeständen,
- Teiche, in denen neben Fraßschäden andere erhebliche Schadensereignisse auftraten (zum Beispiel Massensterben von Karpfen, Havarien und andere).

2.3 Von der Förderung nach Nummer 2.1.2 sind ausgeschlossen:

- Teiche, in denen Zierkarpfen gehalten wurden,
- vom Biber verursachte Schäden, die keinen unmittelbaren Einfluss auf die fischereiliche Bewirtschaftung in Teichwirtschaften haben.

### 3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Unternehmen der Aquakultur im Haupt- oder Nebenerwerb.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Dem Grundsatz „Prävention vor Entschädigung“ folgend, setzt die Gewährung einer Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie voraus, dass der Zuwendungsempfänger in Bezug auf Schäden, die durch geschützte fischfressende Arten und Biber verursacht wurden, Maßnahmen zur Reduzierung des Schadens und Präventionsmaßnahmen im Rahmen seiner Möglichkeiten durchgeführt hat beziehungsweise eine Durchführung entsprechender Maßnahmen nicht möglich war.

4.2 Eine Zuwendung wird gewährt für Schäden nach Nummer 2.1.1, die ab dem Kalenderjahr 2017 aufgetreten sind. Im Fall von Schäden nach Nummer 2.1.2 wird eine Zuwendung gewährt, wenn die Schäden nach Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgetreten sind.

4.3 Für Schäden nach Nummer 2.1.1 muss eine teichbezogene Dokumentation geführt werden, aus der die erforderlichen Angaben für die Ermittlung des Schadens ersichtlich sind (zum Beispiel Teichbuch).

### 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung

5.4.1 Schäden nach Nummer 2.1.1 sind auf der Grundlage eines landesweit pauschaliert ermittelten, altersklassenabhängigen und flächenbezogenen Fraßschadens in dem für die Antragstellung relevanten Kalenderjahr ausgleichsfähig.

5.4.2 Ausgleichsfähig im Fall von Schäden nach Nummer 2.1.2 ist die von Biberbeauftragten für das Land Brandenburg nach Nummer 7.2 bestätigte Schadenshöhe.

Zusätzlich kann für die Erstellung von Gutachten zur Ermittlung der Schadenshöhe eine Zuwendung in Höhe von bis zu 50 Prozent der Kosten, maximal aber bis zu 500 Euro gewährt werden.

Geschädigten Unternehmen der Aquakultur kann im Rahmen dieser Richtlinie ein Schadensausgleich in Höhe von bis zu 80 Prozent des direkten Schadens gewährt werden.

Die Höhe des Schadensausgleichs nach dieser Richtlinie und sonstiger Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich der Zahlungen, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder von Versicherungspolicen für die Schäden geleistet werden, darf 100 Prozent der Kosten des errechneten direkten Schadens nicht übersteigen. Die Zuwendung wird nur dann gewährt, wenn andere Stützungsinstrumente nicht in Anspruch genommen werden.

5.5 De-minimis-Beihilfen

Bis zum Vorliegen einer Zustimmung der Europäischen Union wird die Zuwendung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor begrenzt. Die Zuwendung kann demnach nur bis zu einer Höchstgrenze von 30 000 Euro pro Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Kalenderjahren gewährt werden.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Aufbewahrungsfristen für Zahlungsbelege

Werden zur Ermittlung der Schadenshöhe Zahlungsbelege vorgelegt, sind diese für zehn Jahre, gerechnet ab der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides, aufzubewahren.

6.2 Transparenzpflicht

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Juli 2017 die Angaben nach Randnummer 69 der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (2015/C 217/01) auf einer auf nationaler oder regionaler Ebene umfassenden Beihilfe-Website veröf-

fentlicht werden müssen, soweit die Veröffentlichungsschwelle überschritten wird.

### 6.3 Prüfungsvorbehalte

Der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Bewilligungsbehörde sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger Prüfungen durchzuführen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Schadensmeldung

Die Meldung von Schäden nach Nummer 2.1.1 erfolgt formgebunden durch die geschädigten Aquakulturunternehmen mit der Antragstellung auf Schadensausgleich bei der Bewilligungsbehörde.

Schäden nach Nummer 2.1.2 sind formgebunden durch die geschädigten Aquakulturunternehmen innerhalb einer Woche nach Feststellung des Schadens den Biberbeauftragten für das Land Brandenburg und der Bewilligungsbehörde zu melden.

### 7.2 Ermittlung der Schadenshöhe

Die Schadenshöhe für Schäden nach Nummer 2.1.1 wird von der Bewilligungsbehörde nach Nummer 5 und der zum Schadensausgleich beantragten Teichnutzfläche berechnet. Folgende Angaben sind dazu erforderlich:

- Teichname,
- Teichnutzfläche in ha,
- Angaben zum Fischbesatz (Besatzdatum, Altersklasse, Stück/ha, kg/ha, g/Stück),
- Angaben zur Abfischung (Abfischdatum, Altersklasse, Stück/ha, kg/ha, g/Stück) und
- Stückverlust in %.

Die Schadenshöhe nach Nummer 2.1.2 wird von einem Biberbeauftragten für das Land Brandenburg bestätigt. Folgende Unterlagen sind dazu erforderlich:

- Anschrift des Geschädigten,
- Ort des Schadens und Zeitpunkt der Schadensfeststellung,
- Zeitpunkt der Schadensmeldung,
- Beschreibung des Schadens und der Schadensursache,
- Fotodokumentation des aufgetretenen Schadens, aus welcher der Biber als Schadensverursacher hervorgeht, und
- Unterlagen zur Belegung der Schadenshöhe, zum Beispiel Kostenvoranschläge beziehungsweise Vergleichsangebote für die Schadensbeseitigung, Kos-

tenkalkulationen beziehungsweise Rechnungen vergleichbarer Biberschäden, Schadensgutachten.

### 7.3 Antragsverfahren auf Schadensausgleich

Anträge auf Schadensausgleich für Schäden nach Nummer 2.1.1 sind formgebunden bis spätestens 31. März des auf das Schadensjahr folgenden Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Abweichend davon sind Anträge für das Kalenderjahr 2017 bis zum 19. Oktober 2018 zu stellen. Als Schadensjahr gilt das Jahr der Abfischung.

Anträge auf Ausgleich von Schäden nach Nummer 2.1.2 sind formgebunden mit der nach Nummer 7.2 ermittelten und bestätigten Schadenshöhe bis spätestens drei Monate nach Meldung des Schadens bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die Antragsformulare sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

### 7.4 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde stellt den zu zahlenden Schadensausgleich durch Zuwendungsbescheid fest.

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

### 7.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderung ist formgebunden bis spätestens 15. Dezember an die Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

### 7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Ein Verwendungsnachweis ist vor dem Hintergrund der Abgeltung des Schadens als Pauschale über den Nachweis der Teichfläche und des Betriebsergebnisses gemäß § 44 LHO zu erbringen.

### 7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren.

### **Errichtung der „Stiftung Evangelische Frauenhilfe in Brandenburg“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 1. Oktober 2018

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Stiftung Evangelische Frauenhilfe in Brandenburg“ mit Sitz in Potsdam als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Die Stiftung verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 1. Oktober 2018 erteilt.

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auf der Deponie Frankenfelder Berg in 14943 Luckenwalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 16. Oktober 2018

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband (SBAZV), Teltowkehre 20 in 14974 Ludwigsfelde beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Deponiekörper der Deponie Frankenfelder Berg im Landkreis Teltow-Fläming in der Gemarkung Luckenwalde, Flur 12, Flurstücke 524 und 527.

Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Frankenfelder Berg nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) dar.

Nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: [www.lfu.brandenburg.de/info/t16](http://www.lfu.brandenburg.de/info/t16)

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Referat T 16 (Abfallwirtschaft)

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb  
einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“  
auf der Deponie in 15806 Horstfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 16. Oktober 2018

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband (SBAZV), Teltowkehre 20 in 14974 Ludwigsfelde beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Deponiekörper der Deponie Horstfelde im Landkreis Teltow-Fläming in der Gemarkung Horstfelde, Flur 1, Flurstücke 205, 208 und 247.

Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Horstfelde nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) dar.

Nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVP nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: [www.lfu.brandenburg.de/info/t16](http://www.lfu.brandenburg.de/info/t16)

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Referat T 16 (Abfallwirtschaft)

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 16. Oktober 2018

Die Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Nordwestuckermark, in der Gemarkung Falkenhagen, Flur 3, Flurstück 104 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Reg.-Nr.: G05618)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Land-

schaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

#### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage in 16244 Schorfheide**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 16. Oktober 2018

Die EWE Vertrieb GmbH, Geschäftsregion Brandenburg/Rügen, Hegermühlenstraße 58 in 15344 Strausberg beantragt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer BHKW-Anlage auf dem Grundstück Finowfurter Ring 30 in 16244 Schorfheide, in der Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 331/39. (Az.: G06518)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 7 Absatz 1 UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

#### **Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

#### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Oberen Puhlstromwehr 204 a“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 16. Oktober 2018

Der Wasser- und Bodenverband Nördlicher Spreewald, Am Stieg 15 in 15910 Bersteland OT Freiwalde plant im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Referat W 26 die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Landkreis Dahme-Spreewald.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.



**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

- Durch den Einbau der Fischaufstiegsanlage (FAA) wird die Entwicklung des Gewässers und deren Flora und Fauna nicht negativ beeinflusst.
- Der Standort ist bereits durch die Wehr- und Schleusenanlage „Oberes Puhlstromwehr“ und durch die oberhalb verlaufende Landstraße L 421 „Krausnick - Schlepzig“ überprägt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: [www.lfu.brandenburg.de/info/owb](http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb)

**Rechtsgrundlagen**

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt  
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)  
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der 380-kV-Leitung Wolmirstedt - Teufelsbruch, Austausch der Masten 218, 251, 252“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 27. September 2018

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant im Landkreis Havelland zur Erhöhung der Verkehrssicherheit den Austausch

von drei Masten der o. a. Leitung und zwar in der Stadt Nauen (Mast 218) und der Gemeinde Brieselang (Maste 251, 252). Der Tausch der Masten 218 und 251 erfolgt zeitlich versetzt in unterschiedlichen Schaltfenstern, sodass potenzielle Umweltauswirkungen nicht zeitgleich auftreten. Die Angaben in der Antragsunterlage entsprechen den Kriterien der Anlage 2 des UVPG.

Auf Antrag der 50Hertz vom 14.09.2018 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 9 Absatz 2, § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um punktuelle standortgleiche Maßnahmen.
- Die Beseilung der Leitung und die Breite des Schutzstreifens bleiben unverändert.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Es ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.
- Eine Beeinträchtigung der allgemeinen und besonderen Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes „Nauen-Brieselang-Krämer“ kann ausgeschlossen werden.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

### Befristete Sperrung von Waldflächen gemäß § 18 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg für den Schutz der Instandsetzungsmaßnahme von Waldwegen aus Gründen des Waldschutzes

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth  
Vom 28. September 2018

Der Antragsteller FB Wunder beantragt im Landkreis Teltow-Fläming auf folgenden Flächen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wege- länge m	Ortsübliche Gebiets- bezeichnung
Horstwalde	7	18	1651	Fürstenweg
Horstwalde	6	14 u.15/3	951	Papplitzer Weg
Horstwalde	7	3; 2 u. 1/2	840	Papplitzer Weg
Horstwalde	8	11	498	Papplitzer Weg
Horstwalde	8	12	160	Papplitzer Weg

die Sperrung von Wald aus Gründen des Waldschutzes.

Die Genehmigung zur Sperrung der beantragten Waldflächen wurde gemäß § 18 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Waldsperrungsverordnung am 28.09.2018 durch die Oberförsterei Baruth als untere Forstbehörde erteilt.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033704 706906 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth, Ernst-Thälmann-Platz 3 a, 15837 Baruth/Mark eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

#### Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrungsverordnung - WaldSperrV) vom 3. Mai 2004 (GVBl. II S. 325) in der jeweils geltenden Fassung

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuruppin  
Vom 2. Oktober 2018

Der Antragsteller plant im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemarkung Flecken-Zechlin, Flur 11, Flurstück 60 und in der Gemarkung Dorf Zechlin, Flur 2, Flurstück 29 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 7,95 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 21. Juli 2018, Az.: LFB-4-5-7020-6-01/2018 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen je nach Bodeneignung hochwertige Laub- und Mischwaldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Waldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen. Durch die Schaffung von räumlichen Strukturen in der vorhandenen Ackerlandschaft ergeben sich positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben bzw. noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 40378-0 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuruppin, Friedrich-Engels-Straße 33 a, 16827 Alt Ruppin eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

#### Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“

#### **Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2018 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“**

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes  
„Stöbber-Erpe“  
Vom 24. September 2018

Die Verbandsversammlung 1/2018 des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ findet am:

**Freitag, den 9. November 2018 um 9 Uhr  
im Bürgersaal der Gemeinde Rehfelde  
Elsholzstraße 4, 15345 Rehfelde statt.**

#### **Tagesordnung:**

- TOP 1: Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung eingeladener Gäste, Anfertigung Tonaufnahme und Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 2: Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 24.11.2017
- TOP 3: Anfragen von Verbandsmitgliedern und Mitgliedern des Verbandsbeirates

- TOP 4: Informationen der Geschäftsführung
- TOP 5: Beschluss über die 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
- TOP 6: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017  
Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2017
- TOP 7: Beschluss zur Änderung des Beitragssatzes Teilbeitrag II 2013
- TOP 8: Beschluss des Wirtschaftsplanes 2019 einschließlich der Festsetzung des Beitragssatzes für das Beitragsjahr 2019
- TOP 9: Bericht des Gewässerschaubeauftragten
- TOP 10: Wahl des Gewässerschaubeauftragten

Die Beschlussvorlagen liegen vom 18.10.2017 bis zum 08.11.2017 in der Geschäftsstelle (Ernst-Thälmann-Straße 5, 15345 Rehfelde) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Rehfelde, den 24. September 2018

Elke Stadeler  
Verbandsvorsteherin

Jens Schubert  
Geschäftsführer

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Bad Liebenwerda

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 4. Dezember 2018, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Martinskirchen Blatt 128** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Martinskirchen	1	6	Gebäude- und Freifläche, Elbstr. 30	1.337 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.06.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 27.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 37/17

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 4. Dezember 2018, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 3322, 4020 und 4096** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
<b>Elsterwerda Blatt 3322</b>					
6	Elsterwerda	13	124	Gebäude- und Freifläche, Eichenweg	30.416 m <sup>2</sup>
<b>Elsterwerda Blatt 4020</b>					
1	Elsterwerda	17	42	Landwirtschaftsfläche	1.624 m <sup>2</sup>
<b>Elsterwerda Blatt 4096</b>					
1	Elsterwerda	13	104	Betriebsfläche Mittelweg	8.434 m <sup>2</sup>
2	Elsterwerda	13	117	Gebäude- und Freifläche, Eichenweg	11.178 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Flurstück 124: Auf dem Grundstück befinden sich ehemalige Gebäude, die für einen Landwirtschaftsbetrieb genutzt wurden, ehemalige Rinderställe mit Anbauten, ein ehemaliges Gaststättengebäude, Scheune, Lagerhalle sowie Werkstatt- und Lagergebäude.

Flurstück 42: Grünlandfläche im Außenbereich.

Flurstück 104: Landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche mit einer Horizontalsiloplanlage für Gärfutter sowie Silosickersaftbehältern bebaut wurde.

Flurstück 117: Bebauung mit ehemaligem Rinderstall mit geringfügigem Überbau zum Nachbarflurstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher eingetragen worden am 14.10.2015 (3322), 02.12.2015 (4020 und 4096 Flurstück 104) sowie am 04.12.2015 (4096 Flurstück 117).

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 124: 97.730,00 EUR

Flurstück 42: 568,00 EUR

Flurstück 104: 89.000,00 EUR

Flurstück 117: 33.400,00 EUR

Im Termin am 20.03.2018 ist der Zuschlag für das Flurstück 104 versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 45/15

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 4. Dezember 2018, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 4058** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 13, Flurstück 241, Wasserfläche, Am Theresienhof, Größe: 805 m<sup>2</sup>
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 13, Flurstück 243, Wasserfläche, Am Theresienhof, Größe: 1.023 m<sup>2</sup>
- lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 13, Flurstück 244, Wasserfläche, Am Theresienhof, Größe: 1.458 m<sup>2</sup>
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 13, Flurstück 359, Waldfläche, Am Theresienhof, Größe: 8.677 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.09.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1	2.013,00 EUR
lfd. Nr. 2	2.558,00 EUR
lfd. Nr. 3	3.645,00 EUR
lfd. Nr. 4	21.693,00 EUR
Gesamtausgebot	29.900,00 EUR.

Nutzung: im Wesentlichen unbebaute Wald- und Wasserflächen

Postanschrift: Am Theresienhof, 15526 Bad Saarow-Pieskow  
Az.: 3 K 57/17

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 11. Dezember 2018, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde Blatt 8804** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, 3.986/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fürstenwalde, Flur 107, Flurstück 160, Größe: 911 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst einem Kellerraum im Kellergeschoss; jeweils Nr. 03 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.900,00 EUR.

Postanschrift: Seelower Straße 7, 15517 Fürstenwalde  
Nutzung: 3-Raum-Wohnung mit ca. 73 qm Wohnfläche  
Az.: 3 K 85/16





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.